

Fragen und Antworten zur Erlösabrechnung für Videoprogrammanbieter

Wer ist zur Meldung der Erlöse verpflichtet?

Der Förderempfänger ist zur Meldung und Tilgung der Erlöse verpflichtet.

Wann und wie lange sind die Erlöse zu melden?

Die erste Erlösabrechnung hat erstmalig ein halbes Jahr nach dem Start des Videos/Video-on-Demand (VoD) zu erfolgen. Danach erfolgt die Abrechnung für die ersten zwei Jahre halbjährlich zum 30.06. und 31.12. und anschließend einmal jährlich zum 31.12. Die Verpflichtung zur Abrechnung und Tilgung erlischt bei vollständiger Tilgung des Darlehens, spätestens jedoch 10 Jahre nach dem Video- bzw. VoD-Start.

Wie sind die Erlöse zu melden?

Bitte verwenden Sie für Ihre Erlösmeldung unser Erlösformular. Tragen Sie dort alle Erlöse ein, die Sie aus den Auswertungsrechten ab dem Start des Videos und/oder VoD erhalten. Fügen Sie außerdem die entsprechende Lizenzgeberabrechnung bei, damit die Angaben nachvollziehbar sind.

Welche Erlöse sind anzugeben und was ist bei der Abrechnung zu beachten?

Wenn die physische Herausbringung (DVD/BR) eines Films von der FFA gefördert wurde, müssen diese Einnahmen in der Erlösmeldung angegeben werden. Sollten Sie sowohl ein Darlehen für die physische Herausbringung sowie für die Herausbringung mittels Videoabrufdiensten erhalten haben, wird das Darlehen aus den Erlösen beider Auswertungsarten in den lizenzierten Territorien (z. B. DACH) getilgt.

- Als Einnahmen aus der Auswertung von Bildträgern bzw. der Auswertung des Films mittels entgeltlicher Videoabrufdienste gelten die Händlerabgabepreise abzüglich Rechnungsabzügen wie Boni, Skonti, Rabatten und Rückvergütungen sowie abzüglich der Mehrwertsteuer.
- Beachten Sie bitte, dass das Darlehen der FFA aus mindestens 75% aller o.g. Einnahmen (nach Abzug des maximalen Spesensatzes von 25% laut Richtlinie) getilgt wird. Dies gilt auch, wenn Sie beispielsweise eine Ausnahmegenehmigung für den Royalty Deal erhalten haben.
- Wurden im Verleihvertrag neben den Video-/VoD-Rechten auch andere Rechte, z.B. die Kino-, Free- und Pay-TV-Rechte übertragen und hierfür eine einheitliche Minimumgarantie gezahlt, so ist ein Teil der Minimumgarantie gegenüber der FFA auf die Video-Rechte bzw. Video- und VoD Rechte zu allokalieren. Sollte dies bei der Prüfung des Antrags noch nicht erfolgt und von der FFA auf Plausibilität geprüft sein, erfolgt dies bei der ersten Erlösabrechnung. Nur diese zugewiesene Minimumgarantie kann für die Rückführung des Darlehens bei der Erlösabrechnung berücksichtigt werden.

Sollten Sie zur Finanzierung der Minimumgarantie Zuschussmittel (z. B. Referenzabsatzmittel, rückgewährte Darlehen Video, EU Media Förderung oder Mittel aus dem Verleiherpreis) eingesetzt haben, müssen Sie die Minimumgarantie um den entsprechenden Anteil der Zuschüsse reduzieren.

Wann muss das Darlehen getilgt werden?

Für die Tilgung Ihres Darlehens ist entweder der im Bewilligungsbescheid genannte vorrangig rückführbare Eigenanteil oder der nach Schlusskostenprüfung festgestellte Eigenanteil entscheidend. Sind nach Abschluss der Herausbringung (Verwendungsnachweisprüfung) die anerkannten Kosten niedriger als im Bescheid, sind die niedrigeren Kosten und somit auch der niedrigere vorrangig rückführbare Eigenanteil verbindlich für die Tilgung. Das Gleiche gilt für höhere anerkannte Schlusskosten oder den Eigenanteil, jedoch nur, sofern die FFA dem zugestimmt hat.

Nach der Verwendungsnachweisprüfung und Schlusskostenabrechnung erhalten Sie von der FFA eine Mitteilung über die Höhe der vorabzugsfähigen Vorkosten, die Höhe des Eigenanteilvorrangs sowie die Höhe der vorrangig rückführbaren Minimumgarantie, aus der der Eigenmittelvorrang hervorgeht.

Bitte beachten Sie, dass Darlehenstilgungen den vorrangig rückführbaren Eigenanteil gegenüber der FFA nicht erhöhen. Vorrangig rückführbar sind allein die nach der Schlusskostenprüfung festgestellten und anerkennungsfähigen Vorkosten und Minimumgarantien, die mit Eigenmitteln finanziert wurden. Erlöse stellen im Rahmen der Tilgung keine Eigenmittel dar.

Sobald die Erlöse den Eigenmittelvorrang übersteigen, müssen 50 Prozent der Erlöse an die FFA zur Tilgung des Darlehens verwendet werden. Die anderen 50 Prozent müssen dem Lizenzgeber gutgeschrieben werden, d.h. sie werden als Korridor an diesen ausgezahlt. Sofern im Verleihvertrag eine Querverrechnung aller Erlöse vereinbart und von der FFA genehmigt wurde, können die 50 Prozent der Einnahmen, aus denen das Darlehen nicht zurückgeführt wird, auch zur Rückführung anderer Herausbringungskosten wie der Kinoherausbringung genutzt werden.

Wo können Sie die Regelungen nachlesen?

Die Tilgung ist in § 125 FFG sowie § 7 der RL D.10 geregelt.